

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

IBM iX Dusseldorf GmbH, Plange Mühle 1, 40223 Düsseldorf

IBM iX Austria GmbH, Carl-Blum-Strasse 3, 4600 Wels

IBM iX

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über Werk- und/oder Dienstleistungen der genannten IBM iX Gesellschaften. Die vertrags-schließende IBM iX Gesellschaft (IBM iX Dusseldorf GmbH oder IBM iX Austria GmbH) wird nachfolgend mit „IBM iX“ bezeichnet.
- 1.2 Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich. AGB des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich von IBM iX anerkannt.
- 1.3 Ein Vertrag unter Geltung dieser AGB kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins bzw. Angebots durch den Kunden und IBM iX oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM iX beim Kunden zustande (nachfolgend insgesamt „Vereinbarung“ genannt).
- 1.4 IBM iX übernimmt, soweit vereinbart, folgende Leistungen für den Bereich Online Marketing, Digitale Kommunikation, E-Commerce und Web Technologie für den Kunden:
- Beratung und Planung im Bereich Online Marketing, Digitale Kommunikation, E-Commerce und Web Technologie.
 - Erstellung bzw. Unterstützung bei der Erstellung von Konzepten, Lastenheften und Pflichtenheften im Sinne einer agilen Projektarbeitsweise.
 - Erstellung bzw. Unterstützung bei der Erstellung von kreativen Entwürfen und Layouts für die visuelle Umsetzung der Projekte.
 - Durchführung und Unterstützung bei der Entwicklung und bei der Umsetzung der Online Projekte.
 - Technische Umsetzung und Realisierung von Konzepten und Projekten des Kunden.
 - Test und Deployment der erstellten Projekte.
 - Erstellung von Anwender- und Entwicklerdokumentation.
 - Wartung der erstellten und bestehenden Projekte (Vereinbarung in einem optionalen und separaten Service und Support Vertrag).
 - Bereitstellung von Projektteams die unter Vorgabe des Kunden Aufgaben im Rahmen von Projekten durchführen.
 - Sonstige Leistungen und Projektaufgaben können durch IBM iX übernommen werden. Sie werden einzeln mit dem Kunden abgesprochen, individuell durch IBM iX angeboten und durch den Kunden beauftragt.
- 1.5 Folgebestellungen für Dienstleistungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von EUR 50.000.- (fünfzigtausend Euro) formlos schriftlich, per E-Mail oder mündlich tätigen. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung von IBM iX beim Kunden zustande.

2. Pflichten und Mitwirkung

- 2.1 Die Leistungserbringung durch IBM iX hängt von der Zusammenarbeit des Kunden mit IBM iX und von der Erfüllung der vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden ab.
- 2.2 Der Austausch vertraulicher Informationen erfolgt ausschließlich im Rahmen einer separat unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung. Soweit vertrauliche Informationen in Verbindung mit der Vereinbarung ausgetauscht werden, wird die zwischen den Vertragsparteien insoweit geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung Bestandteil dieser Vereinbarung und unterliegt deren Regelungen.
- 2.3 Der Kunde stellt unter Maßgabe der spezifischen Projekterfordernisse und auf Nachfrage von IBM iX unter Wahrung des Datenschutzes die benötigten Markt-, Produktions-, Verkaufs- und Unternehmenszahlen zur Verfügung und teilt alle sonstigen für die Leistung von IBM iX erheblichen Daten, Umstände

und Verhältnisse mit, und zwar zur streng vertraulichen Behandlung entsprechend der Vertraulichkeitsvereinbarung.

- 2.4 IBM iX ist für die Abwicklung von Projekten bzw. die Bereitstellung von Projektteams nach den Bestimmungen der AGB's verantwortlich.
- 2.5 Der Kunde unterstützt IBM iX bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung-Stellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen durch den Kunden dies erfordern. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind vom Kunden dabei besonders zu beachten. Der Kunde wird IBM iX hinsichtlich der von IBM iX zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 2.6 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über erforderliche Fachkompetenzen verfügen. Für die Mitarbeiter des Kunden entstehen dadurch keine Ansprüche gegenüber IBM iX, insbesondere entsteht auch kein Dienstverhältnis.
- 2.7 IBM iX ist berechtigt, Dritte (z. B. Lieferanten) oder verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen. Die Verpflichtungen von IBM iX gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit den Leistungen, die unter dieser Vereinbarung erbracht werden, bleiben hiervon unberührt. „Verbundene Unternehmen“ im Rahmen dieser Vereinbarung liegen vor, wenn Unternehmen (national/international) direkt oder indirekt finanziell oder personell auf Entscheidungen beteiligter Unternehmen durch Weisung an die Geschäftsleitung oder Stimmrechtsausübung einen beherrschenden Einfluss ausüben können oder einem solchen Einfluss unterliegen.
- 2.8 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, IBM iX im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese IBM iX umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. IBM iX erwirbt durch die Zurverfügungstellung derartiger Materialien keinerlei wie immer geartete Rechte daran. IBM iX ist lediglich berechtigt, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien zum Zwecke der Erfüllung von Aufträgen durch den Kunden zu benutzen. IBM iX ist keinesfalls berechtigt, derartige Materialien für andere Zwecke zu benutzen und/oder an Dritte weiterzugeben.
- 2.9 Sämtliche Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Zurverfügungstellung von Mitarbeitern, nimmt der Kunde auf seine Kosten vor. Insbesondere stellt der Kunde einen verantwortlichen, fachkundigen Ansprechpartner, den sogenannten „Product Owner“ (Projektleiter) zur Verfügung, der befugt ist, alle mit der Projektdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen und entsprechende Handlungen vorzunehmen.
- 2.10 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von IBM iX eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Kunde erklärt diesbezüglich sämtliche Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des gerügten Mangels. Nur der Ansprechpartner des Kunden ist zur Rüge befugt.
- 2.11 Die Leistungserbringung durch IBM iX hängt von der Zusammenarbeit des Kunden mit IBM iX und von der Erfüllung der vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden ab.
- 2.12 Vorlaufzeiten für konkrete Beauftragungen: IBM iX benötigt für die Bereitstellung von geeigneten Ressourcen eine angemessene Vorlaufzeit. Diese hängt ab von der konkret benötigten Skill-Kategorie und der Lokation, aus der heraus geliefert werden soll. Diese kann i.d.R. ca. 2 Wochen bis ca. 8 Wochen

betragen. IBM iX bestimmt selbstständig über die zur Leistung eingesetzten Mitarbeiter und Teammitglieder.

2.13 Projektdurchführung

2.13.1 Die Projektdurchführung und Softwareentwicklung erfolgt im Rahmen eines agilen Entwicklungsprozesses. Einzelne Arbeitspakete und ihre Anforderungen werden im sog. Produkt-Backlog gesammelt und festgelegt. Die Arbeitspakete werden für die Bearbeitung in Sprints (üblicherweise 2 Wochen Durchlaufzeit), Sprints wiederum in Releases (Bündelung von 3-4 Sprints), zusammengefasst.

2.13.2 Der Kunde testet die Leistungen in den Sprints und Releases fortlaufend. Nach Abschluss eines Sprints, wahlweise eines Releases, deren Fertigstellung IBM iX anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, das Ergebnis des Sprints/des Releases unverzüglich zu testen, freizugeben und die Abnahme dieses Teils zu erklären (Teilabnahmen). Wird das Sprint/Release-Ergebnis zurückgewiesen hat der Kunde die Gründe für eine Zurückweisung schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Die Abnahme durch den Kunden kann grundsätzlich durch schriftliche Erklärung oder durch konkludentes bzw. schlüssiges Verhalten erfolgen.

2.14 Die Mitwirkungspflicht des Kunden bei der agilen Projektvorgehensweise ist von essentieller Bedeutung. Die Mitwirkung des Kunden bei der Projektdurchführung wird daher als Hauptleistungspflicht vereinbart. Folgende wesentliche – jedoch nicht abschließende – Mitwirkungspflichten sind vom Kunden sicherzustellen und stets zu leisten:

- Gemeinsame Erstellung des Anforderungsmanagements (Backlog) mit dem IBM iX Projekt Management (Product Owner)
- Teilnahme an Requirements Engineering Workshops
- Teilnahme an Backlog Refinement Meetings
- Regelmäßiges und zeitnahes Feedback zu den gelieferten Teilprojektergebnissen (Project Increments, Sprint Ergebnisse)
- Zeitgerechte Bereitstellung von projektrelevanten Know-How-Trägern
- Teilnahme an regelmäßigen Abstimmungsterminen mit IBM iX Project Management (Product Owner) für das gemeinsame Project Controlling
- Je nach Projektstatus und Anforderung Teilnahme an Terminen im Rahmen der agilen Projektzusammenarbeit (z.B.: Spring Planning, Spring Review, Release Review)
- Im Falle von Einzelverträgen auf Basis „Team Bereitstellung“ gelten die Leistungen auf Basis Time und Material Nachweisen als vertragsgemäß erbracht.

2.15 Soweit es sich bei der Vereinbarung um einen „Werkvertrag“ handelt, wird IBM iX dem Kunden zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach in der Vereinbarung festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testscenarien, in einem Abnahmetest oder einer Vorstellung/Präsentation der Arbeitsergebnisse nachweisen.

2.16 Der Kunde wird die Werkleistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests – soweit vereinbart – und/oder nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von IBM iX zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser AGB und/oder der Vereinbarung bleibt unberührt.

2.17 Die Leistungen von IBM iX gelten als vertragsgemäß erbracht, wenn der Kunde die Arbeitsergebnisse nach persönlicher Vorstellung oder – sofern bei Auftragserteilung vereinbart –

schriftlicher Übermittlung schriftlich genehmigt bzw. abgenommen hat. Erfolgt nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch IBM iX keine Reaktion durch den Kunden, wird IBM iX die Abnahme mit einer Fristsetzung von wenigstens 5 Werktagen einmahnen. Sollte diese Nachfrist ohne Reaktion durch den Kunden verstreichen, so gelten die in der Anzeige der Abnahmebereitschaft angeführten Leistungen als abgenommen.

2.18 Eine schlüssige Abnahme liegt insbesondere bei bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme (z.B.: Einsatz auf Produktivumgebung, erfolgter „Go-Live“, etc.), rückloser Benutzung des Werkes, Veräußerung der Software oder vorbehaltloser Zahlung der Vergütung vor.

2.19 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von IBM iX tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. IBM iX hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn IBM iX aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Jegliche Haftung von IBM iX in dieser Hinsicht ist ausgeschlossen.

2.20 Für Dritte, die auf Veranlassung von IBM iX als Subauftragnehmer für den Kunden tätig werden, hat IBM iX wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit in der Vereinbarung nicht abweichend geregelt, werden die Leistungen auf Zeit- und Materialbasis (T&M) erbracht. Die Leistungen werden monatlich im Nachhinein auf Basis der tatsächlich angefallenen Zeit und Materialaufwandes in Rechnung gestellt.

3.2 Alle Bestellungen durch den Kunden auf Basis von T&M erfolgen auf der Grundlage des aktuellen Preisverzeichnisses von IBM iX. Vereinbaren die Parteien einen Festpreis, entspricht dieser Festpreis der Gesamtvergütung, die für die vereinbarte Leistung („Projekt Scope“) geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte Vergütung vereinbart ist. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in monatlichen gleichen Raten der Gesamtvergütung über die Dauer der Projektlaufzeit.

3.3 Die Zahlung durch den Kunden erfolgt 10 Tage nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzüge. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von IBM iX. Zudem trägt der Kunde alle Zölle, Steuern, Abgaben oder Gebühren, die von einer Behörde im Zusammenhang mit dem Erwerb von Produkten oder Leistungen unter dieser Vereinbarung auferlegt werden.

3.4 IBM iX ist berechtigt, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Anpassung der vereinbarten Tagessätze in Anlehnung an die wirtschaftlichen Veränderungen (Economic Change Adjustment oder ECA), wie nachstehend beschrieben vorzunehmen. Diese Preisanpassung wird auf alle in diesem Vertrag vereinbarten Preise des Jahres der Preisanpassung und aller nachfolgenden Jahre der vereinbarten Vertragslaufzeit angewendet. Die Preisanpassung wird sobald wie möglich nach Veröffentlichung des der Preisanpassung zugrunde liegenden Preisindex durchgeführt. IBM iX teilt dem Auftraggeber die angepassten Preise mit und stellt dem Auftraggeber die vereinbarten Leistungen auf Basis der angepassten Preise, gegebenenfalls auch rückwirkend abhängig vom Veröffentlichungszeitpunkt des Preisindex, in Rechnung. Wenn dieser Preisindex nach Veröffentlichung korrigiert wird und diese Korrektur von IBM iX bei der Preisanpassung noch nicht berücksichtigt wurde, wird IBM die Preisanpassung, auch rückwirkend entsprechend korrigieren. Der Kunde und IBM iX vereinbaren für

die Ermittlung der Preisanpassung die Verwendung der „Zeitreihe DJ7516: Tarifverdienste, Produzierendes Gewerbe einschl. Bau, einschl. aller Nebenvereinbarungen, Stundenbasis Deutschland; Basisjahr 2000=100“, die von der Deutschen Bundesbank im Monatsbericht, Statistischer Teil veröffentlicht wird. Falls dieser Preisindex nicht mehr verfügbar sein sollte oder wesentlich geändert würde, wird ein vergleichbarer, mindestens jährlich erscheinender Index aus einer von beiden Parteien akzeptierten Quelle an seiner statt verwendet. Der oben genannte Preisindex ist unter dem folgendem Link zu finden:

http://www.bundesbank.de/Navigation/EN/Statistics/Time_series_databases/Macro_economic_time_series/its_details_value_node.htm?tsId=BBK01.DJ7516&listId=www_v36_2011_tarifinsstd

Zur Berechnung der Preisanpassung werden der Indexwert aus dem abgelaufenen Jahr (Aktueller Index) und der Indexwert, der in dem Jahr der letzten Preisanpassung (als Aktueller Index) verwendet wurde (Letzter Verwendeter Index), herangezogen. Falls eine Preisanpassung für diesen Vertrag noch nicht vorgenommen wurde, wird als letzter verwendeter Index der Index des letzten Jahres vor Vertragsbeginn (Basisjahreindex) herangezogen.

- 3.5 Kosten für Drittleistungen wie etwa Lizenzgebühren oder Ähnliches sind vom Kunden zu tragen.
- 3.6 Alle Gebühren für Services, die im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlen sind, verstehen sich zuzüglich Reisekosten und Spesen sowie sonstigen angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen. Diese Ausgaben, wie z.B. die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungs-gelder, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Reisezeiten, mit Ausnahme der Zeit des Pendelns vom Wohnsitz zum regulären Arbeitsplatz, werden als Arbeitszeiten angesehen und dem Kunden nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
- 3.7 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Kündigung

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung jederzeit schriftlich ordentlich zu kündigen. Die Kündigung kann jederzeit unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, die von IBM iX bis zum Kündigungsendzeitpunkt erbrachten Leistungen gemäß den vereinbarten Preisen zu bezahlen. Darüberhinausgehende Leistungen von IBM iX und Leistungen von Dritten sind vom Kunden nur dann zu bezahlen, wenn dies bereits im Angebot vereinbart oder vom Kunden durch einen entsprechenden Nachtragsauftrag genehmigt worden ist. Der Kunde verpflichtet sich jedoch, IBM iX von allen bereits eingegangenen Verbindlichkeiten freizustellen und alle Schäden, gleich welcher Art, zu ersetzen, die sich aus solchen Maßnahmen oder aufgrund des Abbruchs von Arbeiten ergeben.

5. Nutzungs- und Schutzrechte

- 5.1 Definitionen
 - 5.1.1 „Kunden Software“ (Kategorie 1) sind alle Arbeitsergebnisse die IBM iX speziell für den Kunden im Rahmen einer konkreten Projektzusammenarbeit neu entwickelt bzw. geschaffen hat.
 - 5.1.2 „IBM iX Assets“ (Kategorie 2) sind all diejenigen Module bzw. technische Komponenten (Softwarebibliotheken, Frameworks

etc.), die IBM iX entwickelt und programmiert und die nicht unter Kategorie 1 fallen. „IBM iX Assets“ werden nicht spezifisch für den Kunden erstellt, sondern als Basis genutzt, um Individualsoftware („Kunden Software“) herzustellen. Diese „IBM iX Assets“ werden zur Leistungserbringung für den Kunden herangezogen bzw. zur Programmierung der „Kunden Software“ verwendet. Dazu gehören alle Modelle, Methoden, Hilfsprogramme, Programmmodule, Programmbausteine, die von IBM iX zur Entwicklung der „Kunden Software“ verwendet werden und/oder im Zusammenhang mit der Nutzung von „Kunden Software“ zum Einsatz kommen.

- 5.1.3 „Standardprodukte“ (Kategorie 3) sind von IBM iX für die Leistungserbringung herangezogene urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter, die im Eigentum der jeweiligen Hersteller stehen und in Form von Lizenzen an IBM iX bzw. an den Kunden weitergegeben werden. Die Rechte an diesen Standardprodukten verbleiben jeweils beim Hersteller.
- 5.1.4 Open Source Software (OSS) (Kategorie 4): OSS ist Software, die zu den verschiedenen OSS Lizenzbedingungen verfügbar sind. OSS wird vom Kunden zur Verwendung durch IBM iX bereitgestellt.
- 5.2 Kunden Software (Kategorie 1)
 - 5.2.1 Der Kunde erhält das unwiderrufliche Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Werken, die IBM iX im Rahmen der Vereinbarung für den Kunden neu entwickelt („Kunden Software“). Kunden Software umfassen weder urheberrechtlich geschützte Werke, die dem Kunden zwar unter der Leistungsbeschreibung bereitgestellt, aber nicht speziell für ihn erstellt werden, noch Änderungen oder Erweiterungen dieser Werke im Rahmen der Leistungsbeschreibung („IBM iX Assets“). Für einige IBM iX Assets gelten eigenständige Lizenzvereinbarungen. Für „Standardprodukte“ gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers.
 - 5.2.2 IBM iX behält das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgoltene Recht, Kunden Software zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, vorzuführen, in Unterlizenz zu vergeben oder zu verteilen und abgeleitete Werke davon zu erstellen.
 - 5.3 IBM iX Assets (Kategorie 2)
 - 5.3.1 Die vorstehende Rechteeinräumung gemäß Punkt 6.2. erstreckt sich nicht auf "IBM iX Assets" gemäß Punkt 6.1.2 dieser Vereinbarung. Die von IBM iX eingesetzten, verwendeten und weiterentwickelten IBM iX Assets, bleiben weiterhin im alleinigen Eigentum von IBM iX und dürfen daher von IBM iX beliebig auch für andere Projekte sowie bei anderen Kunden eingesetzt werden. Der Kunde kann aus den IBM iX Assets keine wie immer gearteten Rechte ableiten. Soweit IBM iX Assets in der Kunden Software enthalten sind, erhält der Kunde das unwiderrufliche (abhängig von den Zahlungsverpflichtungen des Kunden), nicht ausschließliche, weltweite Recht, IBM iX Assets ausschließlich in Verbindung mit der Kunden Software intern zu nutzen. Ein Bearbeitungsrecht ist davon nicht umfasst. Etwaige Lizenzgebühren für die Rechteeinräumung gemäß dieser Bestimmung sind mit den Vergütungen abgegolten, die für konkrete Projekte im Auftrag mit dem Kunden vereinbart worden sind.
 - 5.3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist IBM iX nicht verpflichtet, den lesbaren Quellcode der IBM iX Assets dem Kunden zu übergeben. Es steht dem Kunden frei, in einer gesonderten

- Vereinbarung den Nutzungsumfang, zu erweitern oder wahlweise den Quellcode dauerhaft zu erstehen.
- 5.3.3 Ist die dauerhafte Überlassung des Quellcodes von IBM iX Assets gegen Vergütung vereinbart, so gilt die Regelung nach 5.2 samt den nachfolgenden Einschränkungen:
- 5.3.4 Das Recht zur Übertragung der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an den IBM iX Assets auf einen Dritten ist insoweit eingeschränkt, als dass es der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IBM iX bedarf. Sie dürfen nur für unternehmenseigene Zwecke genutzt werden. Die Übertragung der Nutzungsrechte der Assets ist nur mit der vertraglichen Zustimmung von IBM iX gegen gesonderte Vergütung.
- 5.3.5 Sollte der Kunde den Quellcode der IBM iX Assets einem Dritten z.B.: Wettbewerber von IBM iX zur weiteren Bearbeitung zugänglich machen, so darf dies nur zu unternehmenseigenen Zwecken des Kunden geschehen und der Kunde hat diesen Dritten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu verpflichten.
- 5.3.6 Die Zustimmung zur Übertragung der Nutzungsrechte der IBM iX Assets schließt nicht die Abtretung der Ansprüche aus dem Vertrag mit ein, insbesondere Mängelansprüche und Haftung. Diese bedürfen der vertraglichen Zustimmung von IBM iX.
- 5.4 Standardprodukte (Kategorie 3)
- 5.4.1 Die von IBM iX für die Leistungserbringung herangezogenen Standardprodukte stehen im Eigentum der jeweiligen Hersteller. „Standardprodukte“ schließen weder Kunden Software, „IBM iX Assets“ noch OSS ein. Standardprodukte sind urheberrechtlich geschützt und werden durch den jeweiligen Hersteller gemäß den aktuellen Lizenzbestimmungen des Herstellers lizenziert. Etwaige Lizenzvereinbarungen hat der Kunde mit dem Hersteller abzuschließen.
- 5.4.2 Auch Dokumente, Konzepte oder Komponenten etc. von Drittherstellern verbleiben im Eigentum der Dritthersteller.
- 5.4.3 Sofern Standardprodukte von Drittherstellern verwendet werden, hat der Kunde die gesonderten Lizenzbedingungen zu beachten und gegebenenfalls anfallende Kosten selbst zu tragen.
- 5.5 Open Source Software (OSS) (Kategorie 4)
- 5.5.1 Soweit IBM iX im Zuge seiner Leistungserbringung OSS für den Kunden installiert, integriert, konfiguriert oder verändert und den Arbeitsergebnissen beifügt, wird klargestellt, dass diese Handlungen im Namen und Auftrag des Kunden erfolgen und der Kunde die Lizenzen direkt vom jeweiligen Rechteinhaber erwirbt und die OSS nicht von IBM iX vertrieben wird, sondern eine Beistellung des Kunden im Sinne des Punktes 6.1.4 darstellt. Der Kunde hat die gesonderten OSS Lizenzbedingungen zu beachten.
- 5.6 Soweit IBM iX für den Kunden urheberrechtsschutzfähige Arbeitsergebnisse entwickelt, erfolgt die Rechteeinräumung nach den Regelungen der Punkte 5.2 und 5.3.
- 5.7 Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und IBM iX oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragsparteien gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jede der Vertragsparteien hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder ihre Rechte zu übertragen, ohne die andere Vertragspartei davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an sie zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Verzichtet eine Vertragspartei in einem Land auf die Anmeldung, so kann die andere Vertragspartei auf eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Vertragsparteien Inhaber des Schutzrechts bleiben.
- 5.8 Sonstige Rechte
- 5.8.1 Jede Vertragspartei behält die ausschließlichen Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten sowie sonstigem Know-how, welche die jeweilige Vertragspartei bei Vertragsabschluss innehatte oder unabhängig von den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und IBM iX erworben oder entwickelt hat.
- 5.8.2 IBM iX hat das Recht, die beim Kunden eingesetzten Lösungsmuster, Konzeptionen und Methoden (insbesondere „IBM iX Assets“) bei anderen Kunden zu verwenden, insbesondere um Leistungen für andere Kunden von IBM iX zu erbringen oder neue Produkte zu entwickeln. Die Regelungen zur „Kunden Software“ bleiben von den Bestimmungen dieses Punktes unberührt.
- 5.8.3 Der Kunde ist während der Dauer dieses Vertrages nicht berechtigt, Quellcodes an Dritte weiterzugeben. Dritte sind jedenfalls nicht die gemäß Punkt 2.20 definierten einbezogenen Unternehmen.
- 5.8.4 IBM iX ist für eine ordentliche, branchenübliche und für einen außenstehenden fachkundigen Dritten verständliche und nachvollziehbare Dokumentation der Kunden Software sowie des jeweils aktuellen Quellcodes der Kunden Software in digitaler Form verantwortlich. Die Dokumentation wird mit den jeweiligen laufenden Vergütungen abgegolten.
- 5.8.5 Die dem Kunden von IBM iX in dieser Ziffer 6 eingeräumten Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Zahlung der in einem Vertrags vereinbarten fälligen Beträge durch den Kunden.
- ## 6. Gewährleistung und Haftung
- 6.1 Bei Werkleistungen gewährleistet IBM iX, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Genehmigung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung, jedenfalls ab Inbetriebnahme durch den Kunden. IBM iX wird Gewährleistungsmängel beheben über die sie vom Kunden schriftlich informiert wurde. Gelingt es IBM iX auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler zu beheben, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 6.3 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 6.4 Unbeschadet der aufgeführten Gewährleistungsrechte des Kunden wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen und Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. IBM iX gewährleistet daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Programms oder Services.
- 6.5 Die Gesamthaftung von IBM iX auf Schadensersatz aufgrund einfacher Fahrlässigkeit im Zusammenhang ist begrenzt auf den Betrag von € 300.000 (dreihunderttausend Euro) oder, falls dieser höher ist, den Betrag, den der Kunde für die Leistungen von IBM iX unter der Vereinbarung (bei wiederkehrenden Leistungen in den zwölf Monaten vor dem jeweils letzten haftungsbegründenden Ereignis) gezahlt hat. Die Haftung von IBM iX auf Schadensersatz aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist

zusätzlich pro Schadensfalls auf den Betrag von € 50.000 (fünfzigtausend Euro) begrenzt. Dies umfasst jeweils auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. IBM iX haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Umsätze und ausgebliebene Einsparungen.

- 6.6 Die folgenden Beträge fallen nicht unter die vorstehenden Begrenzungen: i) Zahlungen an Dritte, auf die im nachstehenden Absatz verwiesen wird, ii) Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden (einschließlich Tod), iii) Verluste oder Schäden, die durch Verletzung einer in Verbindung mit einem Geschäftsvorgang vom Auftragnehmer übernommenen Garantie entstanden sind, und iv) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 6.7 Wenn ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend macht, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch eine erworbene IBM iX Kunden Software einschließlich der enthaltenen IBM iX Assets hergeleitet werden, wird IBM iX den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen und dem Kunden alle Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM iX gebilligt wurde, sofern der Kunde IBM iX (i) von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, (ii) die von IBM iX angeforderten Informationen bereitstellt und (iii) IBM iX alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlässt und sich zu einer angemessenen Mitwirkung, einschließlich Bemühungen um Schadensbegrenzung, bereiterklärt.
- 6.8 IBM iX übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die ganz oder teilweise auf Produkte anderer Anbieter oder Produkte oder Services, die nicht von IBM iX bereitgestellt wurden, zurückzuführen sind; oder für Ansprüche, die auf Rechtsverletzungen oder Verletzungen der Rechte Dritter beruhen, die durch Inhalte, Materialien, Entwürfe, Spezifikationen oder die Nutzung nicht aktueller Versionen oder Releases einer IBM iX Kunden Software einschließlich der enthaltenen IBM iX Assets verursacht wurden und durch die Nutzung des aktuellen Release oder der aktuellen Version vermeidbar gewesen wären. Ferner übernimmt IBM iX keine Haftung für Mängel, die ganz oder teilweise auf Leistungshandlungen des Kunden beruhen oder aus der Sphäre des Kunden stammen.
- 6.9 IBM iX haftet nicht für unrichtige oder fehlerhafte Unterlagen, die IBM iX vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde haftet IBM iX gegenüber für alle IBM iX zur Verfügung gestellten Unterlagen (Materialien, Daten, Schnittstellen, etc.) und hat auch etwaige IBM iX daraus entstehende Schäden und Aufwände zu ersetzen.

7. Abwerbungsverbot

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich während der Laufzeit und für die Dauer von 6 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IBM iX keine Mitarbeiter abzuwerben und ein direktes Vertragsverhältnis mit diesen zu begründen.

8. Datenschutz

- 8.1 Wenn und soweit IBM iX unter dem Vertrag personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet und i) die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) (DSGVO) oder ii) eines der unter <http://ibm.com/dpa/dpl> aufgeführten weiteren Datenschutzgesetze auf diese Verarbeitung Anwendung findet, gelten die Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung von IBM unter <http://ibm.com/dpa> (EB-AV) sowie die jeweilige Anlage zu den EB-AV, soweit die Parteien

keine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung entsprechend den Anforderungen von Art. 28 DSGVO abgeschlossen haben.

- 8.2 Für die Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken der IBM iX gilt, dass IBM iX und ihre verbundenen Unternehmen (d.h. die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, USA und deren verbundene Konzernunternehmen) sowie die jeweiligen Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen des Kunden, seiner Mitarbeiter und berechtigten Benutzer (zum Beispiel Name, Geschäftsadresse und -telefon, E-Mail und Benutzer-IDs) im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen IBM iX und dem Kunden in allen Ländern speichern und zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehung verarbeiten können. Sofern die Benachrichtigung der betroffenen Personen oder deren Zustimmung für diese Verarbeitung erforderlich ist, wird der Kunde dies entsprechend veranlassen. Weitere Informationen über geschäftsbezogene Kontaktinformationen sind in der IBM iX Datenschutzerklärung unter <https://www.ibm.com/privacy/> und unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ibm.com/de/datenschutz/> zu finden.

9. Sonstiges

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im vorgenannten Sinne erfasst auch die elektronische Form mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Gültigkeit der Vereinbarung als Ganzes wird hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll möglichst eine Bestimmung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 9.3 IBM iX darf in Rücksprache und nach Freigabe durch den Kunden diesen als Referenz für Marketingzwecke verwenden. Dazu zählt z.B. die Nennung als „Neukunde“, die Erstellung von „Success Stories“, die Nennung auf der Website von IBM iX oder ausgewählte Referenzauskünfte. IBM iX darf ferner in Absprache mit dem Kunden die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 9.4 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von IBM iX. Die Verträge und die Verhältnisse zwischen den Parteien unterliegen dem Recht des Staates, in dem IBM iX seinen Geschäftssitz hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 9.5 Fall von Höherer Gewalt werden die Parteien von ihren Verpflichtungen frei, soweit es sich nicht um Geldschulden handelt.
- 9.6 Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung aller anwendbaren Export- und Importgesetze und der damit zusammenhängenden Regelungen zu Embargos und Wirtschaftssanktionen, inklusive solcher der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Export, Reexport, den Transfer von Produkten, Technologien, Services oder Daten, direkt oder indirekt, in bestimmte Länder oder für bestimmte Endnutzungen oder Endnutzer verbieten oder einschränken, verantwortlich. Der Kunde erkennt an, dass IBM globale Ressourcen (Personal mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung vor Ort als auch Personal an Standorten weltweit) einsetzen kann. Der Kunde wird IBM iX oder ihren verbundenen Unternehmen keine Inhalte zur Verfügung stellen, die

Exportkontrollen unterliegen oder Exportlizenzen erfordern. Ungeachtet anderslautender Regelungen in diesem Vertrag ist keine der Vertragsparteien verpflichtet, irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die gegen anwendbares Recht verstoßen oder durch das anwendbare Recht mit Strafe bedroht sind.

- 9.7 Die festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über. Keine der Parteien ist berechtigt, einzelne oder alle Rechte und Pflichten ohne die schriftliche Zustimmung der jeweiligen anderen Partei zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nicht unangemessen verzögert, verweigert oder zurückbehalten werden. Das Recht von IBM iX zur Übertragungen von Forderungen und zu Übertragungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des Unternehmens oder Unternehmensteilen, die ein Produkt oder einen Service enthalten, kann nicht eingeschränkt werden.

Stand: Dezember 2022